

Zuricht
und Ge-
brauch
des
Hammer-
schlags.

gebrauchen/ die Eyserne Röhren und alle andere Sachen / so Luft halten müssen / fein fleissig damit zuverstreichen / worbey insonderheit in acht zu nehmen / daß man den Hammerschlag fein rein sieben und nicht zu grob nehmen solle / welches aber zuverstehen / wan die Risse oder Fugen gar eng / da aber die Ofenplatten zimlichweit zersprungen / kan man solches ein wenig gröber nehmen und die Fugen mit einstreichen.

Das VII. Capitel.

Wie man die gemeine Ofen
auffbauen / und ohne sonder-
bahre Unkosten nützlich
anrichten solle.

Fig. E.

Dieses kan auff vielerley Art ver-
richtet werden / wir wollen aber zu
vermeidung vieler Weislaufftigkeit
nur diese einzige Manier hiemit setzen /
und dem Künstler ferner Verbesserung
anheimstellen.

Untere
Aufse-
zung des
Ofens.

1. Man läset auff den undern Fuß-
Boden des Ofens die drey nebe Wän-
de / wie bekant / von Eysernen Blat-
ten / oder Kacheln nach gehöriger Höhe
auffsetzen.

Bede-
ckung
dieses
Aufsa-
hes.

2. Wann dieses beschehen / muß
man eine eyserne Platte in solcher
Größe zur Hand haben / damit man
diesen ersten und untern Aufsatz und
also dessen drey Wände ganz bedecken
konne ; Es soll aber diese Platte eine
Falze haben / in welcher Falze man die
drey neben Seiten einschliessen / und
vor dem Rauch diese Platte fleissig
einfütten möge.

3. Durch besagte Platte / an derer
Ende auff der rechten Hand bey i. soll
ein geviertes Loch / auff wenigste 6.
Zoll weit durchgeschlagen / oder in
die Platte eingegossen werden.

4. Da man aber dergleichen gegos-
sene Platte nicht haben kan / weiln
dieselbige auff denen Gießhütten nicht
bekant und man solche absonderlich be-
stellen und machen lassen muß / als soll
man anstat derer lange und starcke ey-
serne Schienen schmiden und auff bey-
den seiten gebogen oder solcher gestalt
gekröpfft zurichten / damit man diesel-
bige / oben über die Seitenwände des
Ofens legen / und solche mit gebackene
Steinen / oder eysernen Blechen bele-
gen und zudecken / allenthalben aber
mit Hafner-Laym wohl verstreichen /
dabey aber nit in vergess zu stellen / das
Loch an besagtem Ende / durch und
offen zulassen.

Wann
man kei-
ne eys-
erne Platte
haben a-
kan.

5. Wann also besagte eyserne
Platte / oder aber in Mangel dersel-
bigen / die eyserne Schienen / aufgele-
get und mit gebackenen Steinen be-
deckt / soll man alsdann ferner mitten
nach der Länge auff diese Bedeckung
ein Mauerlein in einfacher gebackener
Steinsdicke nach der schmahlen Sei-
te des Steins aufgesetzt / und in solche
Höhe / als man den zweyten Aufsatz
machen wil geführet / oben aber zu en-
de des Mauerleins / ein geviertes Loch
bey k. in der Fig. E. angewiesen / un-
gefähr auch 6. Zoll weit gelassen wer-
den / es soll aber auch dieses Mauerlein
mit gutem Haar- und Hafner-Laymen
fleissig verstrichen und allenthalben
fein behob gemacht und also mit den
behöri-

Mauer-
lein oben
in die
Mitte
zusetzen.

Q

behöri-